

Obeng Mireku

Constitutional Review in Federalised Systems of Government

A Comparison of Germany and South Africa

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 171 S., € 35,00

Welchen Einfluss hat die föderale Struktur eines Staatswesens auf den grundrechtlichen Schutz seiner Bürger? Diese interessante und bislang selten aufgeworfene Fragestellung bearbeitet Obeng Mireku im Rahmen einer englischsprachigen Untersuchung mit Blick auf Deutschland und Südafrika.

Die beiden Länder sind für das rechtsvergleichende Projekt gut gewählt: Das Grundgesetz ist gleichermaßen für seine bundesstaatliche Ordnung wie für seinen Grundrechtskatalog bekannt, und auch die unter Apartheid zentralistisch organisierte und wegen zahlreicher Menschenrechtsverletzungen angeprangerte Republik Südafrika hat sich im vergangenen Jahrzehnt in einen Staat mit neun Provinzen und einem international anerkannten Grundrechtsstandard entwickelt. Viele Bestimmungen der heute geltenden südafrikanischen Verfassung – so etwa einzelne Grundrechte, Elemente eines föderalen Staatswesens und die spezialisierte Verfassungsrechtsprechung des *Constitutional Court* – sind dabei stark von deutschen Verfassungsideen beeinflusst worden. Trotz dieser Rezeption deutschen Rechts, die den Vergleich zwischen den beiden Verfassungen natürlich erheblich erleichtert, weisen beide Länder aber auch wesentliche Unterschiede insbesondere in der Ausgestaltung ihrer föderalen Strukturen auf. So haben einige südafrikanische Provinzen zwar von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht, eigene Verfassungen zu verabschieden; im Gegensatz zu den Verfassungen der deutschen Bundesländer enthalten diese aber keine Grundrechtsbestimmungen, so dass der südafrikanische Bürger in jedem Fall auf den Schutz des nationalen Grundrechtskataloges angewiesen bleibt. Auch die Organisation der südafrikanischen Rechtsprechung weist trotz der Ähnlichkeiten zwischen dem *Constitutional Court* und dem deutschen Bundesverfassungsgericht einige für das Thema der Untersuchung bedeutsame Unterschiede zu der durch Art. 92 GG vorgegebenen Ordnung auf: Während die rechtsprechende Gewalt in Deutschland neben dem Bundesverfassungsgericht und den zahlenmäßig begrenzten Bundesgerichten in der überwältigenden Mehrzahl aller Fälle durch Gerichte der Länder (einschließlich einer Landesverfassungsgerichtsbarkeit) ausgeübt wird, wurde den südafrikanischen Provinzen die Einrichtung eigener Verfassungsgerichte durch den *Constitutional Court* ausdrücklich versagt; auch haben sie – abgesehen von einer indirekten Mitwirkung über die Länderkammer (*National Council of Provinces*) bei der Berufung von Richtern – keinen Einfluss auf die Gerichtsorganisation des Landes. Sowohl die vom Verfasser hervorgehobenen Gemeinsamkeiten als auch die trotz der Rezeption vieler deutscher Strukturen bestehenden Unterschiede machen beide Länder daher für eine rechtsvergleichende Untersuchung der „constitutional implications of federalism on human rights protection“ (S. 13) interessant.

Die Möglichkeiten, die sich aus dem Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Südafrika ergeben, werden von der Arbeit allerdings nicht voll ausgeschöpft. Nach einem einleitenden

den Kapitel beschäftigt sich der Verfasser in drei großen Abschnitten mit dem föderalen Aufbau sowie der Gerichtsorganisation in beiden Ländern und gibt Einblicke in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des *Constitutional Court* zu verfassungsrechtlichen Streitigkeiten zwischen der nationalen Ebene und den Ländern/Provinzen sowie zur Grundrechtsjudikatur beider Gerichte. Leider werden diese für die Bearbeitung der Fragestellung wichtigen Bereiche selten miteinander verknüpft, und auch der abschließende Teil der Arbeit geht nur in einem kurzen Abschnitt auf die eigentliche Problematik – „to explore and evaluate the effect of federal structures on human rights regimes“ (S. 140) – ein. Andere, für das Thema der Untersuchung weniger wichtige Aspekte – so etwa die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen in beiden Ländern, das Institut der Bundestreue, das Konzept des kooperativen Föderalismus und die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Sezessionen – nehmen dafür angesichts des komplexen Untersuchungsgegenstandes einen zu breiten Raum ein. Diese unglückliche Gewichtung der einzelnen Teile der Untersuchung wird bereits bei der Erläuterung der acht *research objectives* deutlich (S. 16), von denen sich nur die Ziffer 7 („to explore and evaluate the impact of the federal systems of government on human rights protection“) mit der Wechselwirkung zwischen Föderalismus und Grundrechtsschutz beschäftigt. Dies ist überraschend, da der Verfasser selbst in einem Überblick über die englischsprachige Quellenlage gerade die isolierte Betrachtung von föderaler Staatsorganisation und Grundrechtsordnung kritisch beurteilt (S. 15). Weitere wesentliche Einschränkungen der Arbeit folgen aus der fehlenden Analyse einzelner deutscher Landesverfassungen, der deutschen Rechtsprechung unterhalb der Ebene der Bundesgerichte (insbesondere die der Landesverfassungsgerichte) und der gesamten deutschsprachigen Literatur; aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse des Verfassers beruht die Untersuchung der deutschen Rechtslage damit ausschließlich auf englischsprachiger Sekundärliteratur zum Grundgesetz und einem begrenzten Fundus an übersetzten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Der geringe Raum, der damit bestimmten – für das Thema der Arbeit aber wichtigen – Aspekten der föderalen Grundrechtsordnung in Deutschland gewidmet wird, schränkt den Wert dieser Untersuchung ein und ist auch deshalb bemerkenswert, weil der Verfasser vergleichbare Lücken bei den Arbeiten anderer Autoren in seinem einleitenden Kapitel beanstandet und beispielsweise die wichtige Rolle von Gerichtsentscheidungen auf Landesebene in Deutschland selber hervorhebt (S. 14).

Konsequenterweise wird das Ergebnis der Untersuchung allerdings auch vom Verfasser unter den Vorbehalt dieses begrenzten, zur Beantwortung der Fragestellung herangezogenen Materials gestellt; die für beide Länder vorgenommene *impact analysis* beschränkt sich ausdrücklich auf eine Auswertung der jeweiligen höchstrichterlichen Verfassungsrechtsprechung (S. 140). Hierbei kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass der Schutz der Grundrechte durch föderale Vielseitigkeit gestärkt werden kann, wenn subjektive Rechte auf verschiedenen staatlichen Ebenen gewährt und durchgesetzt werden können. Die größere Nähe des Landes- oder Provinzverfassungsgesetzgebers zum Bürger und der untergeordneten Gerichte zum jeweiligen Rechtsstreit begünstigen in seinen Augen dabei nicht nur die

Durchsetzung von Grundrechten; als *social laboratories* (S. 149) können untergeordnete staatliche Einheiten auch leichter neue rechtliche Projekte wagen, zu denen ein Gesamtstaat wegen seiner geringeren Flexibilität und der notwendigen Rücksichtnahme auf die Interessen aller Bürger oft weniger bereit ist. Zugleich besteht hier aber auch ein Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz und zum föderalen Homogenitätsgebot, da beide Grundsätze in bestimmten Fällen die Durchsetzung gerade nationaler Grundrechtsstandards fordern können. Für Südafrika empfiehlt der Verfasser die Öffnung der Provinzverfassungen für Grundrechte, die Einführung von Verfassungsgerichten auf Provinzebene und – in Anlehnung an den deutschen Bundesrat – eine Reform des *National Council of Provinces*. Leider bleiben diese Forderungen weitgehend unsubstantiiert, da die Untersuchung die tatsächliche Bedeutung regionaler Grundrechtskataloge und den praktischen Einfluss eines nach föderalen Gesichtspunkten strukturierten Gerichtswesens nicht wirklich analysiert, obwohl dies gerade in Bezug auf Deutschland möglich gewesen wäre und – im Rahmen des Rechtsvergleichs – nahegelegen hätte.

Insgesamt liegt der Wert der Untersuchung darin, Aufmerksamkeit auf ein bislang wenig beachtetes Thema zu lenken. Die Arbeit veranschaulicht aber leider auch die beträchtlichen Hürden, die bei einer rechtsvergleichenden Vorgehensweise zu bewältigen sind (so etwa Sprachbarrieren, die Zugänglichkeit ausländischer Quellen und die hinsichtlich einer fremden Rechtsordnung schwer zu erreichende Bearbeitungstiefe).

Jörg Fedtke, London

Iván C. Ibán

Introducción al Derecho Español

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2000, 229 S., € 34,00

Im Rahmen der Schriftenreihe „Die Rechtsordnungen der europäischen Staaten“ führt Iván C. Ibán mit seiner „Introducción al Derecho Español“, die schon in ihrer zweiten Auflage erschienen ist, in das spanische Recht ein. Es handelt sich um ein Werk, das auf ca. 230 Seiten die wichtigsten Teile des gesamten spanischen Rechtssystems und teilweise auch seine Hintergründe vorstellt.

Neben der Systematisierung in verschiedene Rechtsgebiete ist die Darstellung durch eingehende Zitate und Nachweise gekennzeichnet, die zugleich Ausgangspunkt für die Vertiefung sind. Über diese allgegenwärtigen Zitate hinaus verfügt das Werk über eine umfassende, nach Rechtsgebieten geordnete Bibliographie. Das Buch gliedert sich in vier Teile: Einführung, öffentliches Recht, Strafrecht und Privatrecht, die jeweils von einer klaren Struktur gekennzeichnet sind.